

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 10	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 10/12 80 40	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 17.02.2023	052	2023

## Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☑				
		öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	17.03.2023		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	29.03.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt						

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>					Geschäftsbereich 10 zur Beschlussausführung.	
Gefertigt: 10.17	gez. Baes- lack	Beteiligt: 10.1	gez. Heinrich		Landrat	
						(Handzeichen)

### Betreff:

Kommunalwahlen am 12. September 2021;

hier: Abberufung des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin für die Wahl des Kreistages und Direktwahl eines Landrates/einer Landrätin für den Landkreis Helmstedt.

### Beschlussvorschlag:

Der für die Wahl des Kreistages und die Direktwahl eines Landrates/einer Landrätin für den Landkreis Helmstedt als Kreiswahlleiter berufene ehemalige Erste Kreisrat Wolfgang Herzog sowie seine berufene Stellvertreterin Kreisamtsrätin Manja Heinrich werden abberufen.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	lfd. Nr. 052	Jahr 2023

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

5 Grundsätzlich fällt die Funktion der Kreiswahlleitung kraft Gesetzes der Landrätin/dem Landrat zu, Stellvertreterin/Stellvertreter ist die Vertreterin/der Vertreter im Amt (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Nds. Kommunalwahlgesetzes -NKWG-).

10 Abweichend von diesem Regelfall hat der Kreistag nach der Vorschrift des § 9 Abs. 3 Nr. 4 NKWG mit Beschluss vom 09. Dezember 2020 den damaligen Ersten Kreisrat Wolfgang Herzog als Kreiswahlleiter sowie die Kreisamtsrätin Manja Heinrich als seine Stellvertreterin für die derzeitige Wahlperiode berufen.

15 Nach der Wiederwahl von Landrat Gerhard Radeck und der Wahl des Ersten Kreisrates Torsten Wendt zu seinem allgemeinen Stellvertreter, besteht kein Anlass mehr, vom gesetzlichen Regelfall abzuweichen.

Mit den Abberufungen von Herrn Herzog und Frau Heinrich gilt wieder die grundsätzliche Gesetzesfiktion für die Funktion der Kreiswahlleitung (Kreiswahlleiter = Landrat, stellvertretender Kreiswahlleiter = Erster Kreisrat).